

## **Grundsätze für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 22 der Europäischen Fusionskontrollverordnung durch die nationalen Wettbewerbsbehörden der ECA**

### **I. Einleitung**

1. Die vorliegenden Grundsätze wurden 2005 von den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden („nationale Wettbewerbsbehörden“<sup>1</sup>) der European Competition Authorities Association („ECA“) vereinbart und beziehen sich auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/04 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, „FKVO“<sup>2</sup>). Sie ersetzen die Fassung von 2002<sup>3</sup> und können von den nationalen Wettbewerbsbehörden von Zeit zu Zeit überprüft werden, um Entwicklungen in der (europäischen oder nationalen) Gesetzgebung oder Entscheidungspraxis Rechnung zu tragen<sup>4</sup>.

Die Grundsätze sollten im Zusammenhang mit und in Ergänzung zu der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen („die Kommissionsmitteilung“)<sup>5</sup> und den einschlägigen Abschnitten der Verordnung

---

<sup>1</sup> Dies sind die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden der EU und der EEA und EFTA Staaten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden der Begriff „nationale Wettbewerbsbehörden“ zusammenfassend für diese Behörden gebraucht.

<sup>2</sup> Veröffentlicht im ABI. L 24, 29.01.2004;

<sup>3</sup> Diese Grundsätze beruhen auf der Europäischen Fusionskontrollverordnung Nr. 4064/89.

<sup>4</sup> Nach Beendigung der derzeitigen Diskussionen zur neuen Fassung des EWR Abkommens könnte eine Anpassung dieser Grundsätze an die Änderungen des Abkommens erforderlich sein.

<sup>5</sup> Zu finden unter: <http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/regulation/#implementing>

(EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der FKVO einschließlich ihrer Anhänge (Formblatt CO, vereinfachtes Formblatt CO und Formblatt RS)<sup>6</sup> gelesen werden.

2. Im Bereich der Fusionskontrolle besteht eine klare Kompetenztrennung zwischen der Europäischen Kommission („die Kommission“) und den Mitgliedstaaten. Die Kommission verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Überprüfung von Zusammenschlüssen nach Artikel 3 Absatz 1 FKVO, sofern der Umsatz der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen die Schwellenwerte gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder 1 Absatz 3 FKVO erreicht. Unterhalb dieser Umsatzschwellen liegende Zusammenschlüsse verbleiben in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen zur Fusionskontrolle. Ein Verweisungssystem ermöglicht jedoch unter gewissen Voraussetzungen die Überprüfung von Zusammenschlüssen, die unterhalb der FKVO-Schwellenwerte liegen, durch die Kommission und umgekehrt.
  
3. Bei den Verhandlungen im Vorfeld der Verordnung (EG) Nr. 139/04 des Rates konzentrierte man sich vor allem darauf, das Verweisungssystem flexibler und effektiver zu gestalten, um sicherzustellen, dass sich diejenige Behörde mit einem Zusammenschluss befasst, die am besten geeignet ist, seine Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen und, wo erforderlich, wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen, stets unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes einer einzigen Anlaufstelle und unter Wahrung größtmöglicher Rechtssicherheit. Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 22 FKVO, auf die sich die vorliegenden Grundsätze beziehen, ermöglichen Fallverweisungen von den Mitgliedstaaten an die Kommission.

Laut Erwägungsgrund 14 der FKVO sollten Verweisungen von Zusammenschlüssen in einer effizienten Weise erfolgen, die weitestgehend ausschließt, dass ein Zusammenschluss vor und nach seiner Anmeldung

---

<sup>6</sup> Zu finden unter: <http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/regulation/#implementing>; ABI. L 133, 30.04.2004, Seiten 1-39.

verwiesen wird. Dies erfordert enge Zusammenarbeit mit effizientem Informationsaustausch und Abstimmung zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

4. In der Vergangenheit haben die nationalen Wettbewerbsbehörden Fragen der Mehrfachnotifizierung innerhalb der ECA Arbeitsgruppe Mehrfachnotifizierungen diskutiert. Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden bei Zusammenschlüssen von gemeinsamem Interesse kann Effizienz und Wirksamkeit des Überprüfungsvorgangs steigern, das Zustandekommen einheitlicher, abgestimmter und widerspruchsfreier Ergebnisse fördern und Transaktionskosten senken. Um dieses Ziel zu erreichen, führte ECA 2001 ein System ein, das den sofortigen Austausch von Informationen und eine engere Zusammenarbeit bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen, die in die Zuständigkeit mehrerer Rechtsordnungen fallen, vorsieht<sup>7</sup>.

Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und mit dem Ziel der Transparenzsteigerung in der Anwendung von Artikel 22 der Verordnung 4064/89 haben die nationalen Wettbewerbsbehörden im Jahr 2002 ein Papier mit dem Titel „Grundsätze der Anwendung von Artikel 22 der Europäischen Fusionskontrollverordnung durch die nationalen Wettbewerbsbehörden des ECA-Netzwerks“ („die ECA Grundsätze“) veröffentlicht, das die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte bei der Bearbeitung eines Falles, der möglicherweise für eine gemeinsame Verweisung an die Kommission in Frage kommt, aufzeigt.

In der Verordnung 139/2004 des Rates wurde der ehemalige Artikel 22 FKVO überarbeitet und mit Artikel 4 Absatz 5 FKVO die Möglichkeit der Verweisung eines Zusammenschlusses an die Kommission vor Anmeldung eingeführt, wodurch ein neuer Rahmen für Verweisungen entstand, der eine Änderung der ECA Grundsätze erforderlich macht.

---

<sup>7</sup> Siehe ECA Verfahrensleitfaden „Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten bei Zusammenschlüssen, die in die Zuständigkeit mehrerer Rechtsordnungen fallen“, der auf den Webseiten einiger nationaler Wettbewerbsbehörden einzusehen ist.

5. Die nationalen Wettbewerbsbehörden werden diese unverbindlichen Grundsätze bei der Entscheidung über mögliche Verweisungen an die Kommission berücksichtigen. Da jedoch kein Zusammenschluss dem anderen gleicht, wird jeder Fall unter Berücksichtigung seiner besonderen Umstände, der verfügbaren Informationen und der spezifischen zeitlichen Beschränkungen beurteilt. Die nationalen Wettbewerbsbehörden werden die vorliegenden Grundsätze daher im Einzelfall flexibel anwenden.

## **II. Grundsätze**

6. Verweisungen von den Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 22 FKVO sind nur für Zusammenschlüsse im Sinne des Artikels 3 FKVO möglich.

### **Zusammenarbeit bei Verweisungen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission vor Anmeldung gemäß Artikel 4 Absatz 5 FKVO**

#### **i) Rechtliche Bestimmungen und materielle Kriterien**

7. Nach Artikel 4 Absatz 5 FKVO können die anmeldenden Parteien („die Parteien“) bei einem Zusammenschluss, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 FKVO hat und nach dem Wettbewerbsrecht mindestens dreier Mitgliedstaaten geprüft werden könnte, beantragen, dass der Zusammenschluss an die Kommission verwiesen wird<sup>8</sup>.

Teilverweisungen durch lediglich einige der Mitgliedstaaten, in deren Zuständigkeit der Zusammenschluss fallen würde, erlaubt Artikel 4 Absatz 5 FKVO nicht. Lehnt einer der für die Prüfung des Zusammenschlusses berechtigten Mitgliedstaaten die Verweisung ab, unterliegt der Zusammenschluss weiter den einschlägigen einzelstaatlichen Wettbewerbsvorschriften zur Fusionskontrolle. Spricht keiner der für die Prüfung des Zusammenschlusses berechtigten Mitgliedstaaten sich gegen die Verweisung aus, hat die Kommission keinen Ermessensspielraum, sondern muss die Verweisung annehmen.

8. Generell bedarf ein Zusammenschluss, dessen potentiell wesentliche Auswirkungen auf den Wettbewerb über nationale Grenzen hinausgehen, einer sorgfältigen Überprüfung im Hinblick auf eine mögliche Verweisung vor

---

<sup>8</sup> Artikel 4 Absatz 5 FKVO ist allerdings nur dann anwendbar, wenn eine Anmeldung innerhalb der EU noch nicht erfolgt ist.

Anmeldung, stets unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles.

Bei der Feststellung, ob ein Fall für eine Verweisung an die Kommission gemäß Art. 4 Absatz 5 FKVO in Frage käme, stellen die nationalen Wettbewerbsbehörden im Allgemeinen auf folgende Merkmale ab:

- Geht/ gehen der Markt/ die Märkte, in denen die potentiell wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb auftreten können, über den nationalen Markt hinaus<sup>9</sup>, und wirkt sich der Zusammenschluss hauptsächlich auf eben diesen Markt/ diese Märkte aus<sup>10</sup>?
- Rechnen die nationalen Wettbewerbsbehörden mit Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen da die Beteiligten oder Dritte, von denen Informationen hauptsächlich zu erwarten sind, nicht in dem jeweiligen Mitgliedstaat ansässig sind, oder
- Bestehen potentiell wesentliche wettbewerbliche Bedenken für eine Reihe von nationalen oder sub-nationalen Märkten im EWR, und rechnen die nationalen Wettbewerbsbehörden mit Schwierigkeiten bei der Ermittlung und/oder Durchsetzung von geeigneten und verhältnismäßigen Auflagen oder Bedingungen („suitable remedies“), falls diese notwendig sein sollten, insbesondere in Fällen, in denen solche nicht ausreichend von den nationalen Wettbewerbsbehörden nach nationalem Recht oder durch Zusammenarbeit mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden durchgesetzt werden könnten?

9. Umstände, unter denen eine nationale Wettbewerbsbehörde weniger geneigt wäre, einer Verweisung zuzustimmen, könnten beispielsweise sein:

---

<sup>9</sup> Nach Auffassung der Kommission und des Gerichts Erster Instanz sind nationale Wettbewerbsbehörden aufgrund ihrer Erfahrung und der unmittelbaren Kenntnis der betroffenen Märkte, der Beteiligten und Dritter in dem jeweiligen Mitgliedstaat mindestens ebenso gut in der Lage wie die Kommission, Zusammenschlüsse zu prüfen, die nationale Märkte betreffen. Siehe Urteil des Gerichts Erster Instanz, T-346/02 (Cableuropa et al. gegen die Kommission, Randnummer 178).

<sup>10</sup> Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bloße Tatsache, dass ein Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat aktiv ist, nicht bereits für sich ein Indiz für über den nationalen Markt hinausgehende Märkte darstellt (siehe Urteil des Gerichts Erster Instanz, T-346/02 und T-347/02, Cableuropa et al. gegen die Kommission; Randnummer 126).

- die nationale Wettbewerbsbehörde überprüft bereits einen Zusammenschluss mit denselben Parteien und/oder denselben sachlichen Märkten;
- der Zusammenschluss wirkt sich hauptsächlich auf den Wettbewerb in einem oder mehreren nationalen oder sub-nationalen Märkten dieser nationalen Wettbewerbsbehörde aus.
- das Risiko einer anschließenden Rückverweisung von der Kommission gemäß Art. 9 FKVO soll vermieden werden.

## ii) Verfahren

### ***Kontaktaufnahme seitens der Parteien mit nationalen Wettbewerbsbehörden vor Verweisung***

10. Kontakte mit nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission vor Einreichen des Formblattes RS können für die Bestätigung, dass die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 5 FKVO erfüllt sind, hilfreich sein. Die nationalen Wettbewerbsbehörden können jedoch erst über Zustimmung oder Ablehnung einer Verweisung eines Zusammenschlusses entscheiden, wenn sie das Formblatt RS erhalten und gelesen haben.

Kontakte mit nationalen Wettbewerbsbehörden vor Verweisung sind vor allem dann sinnvoll, wenn für die Parteien Klärungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick darauf

- ob ein Zusammenschluss von einem bestimmten Mitgliedstaat geprüft werden könnte. Das Formblatt RS muss ausreichende Angaben enthalten, die jedem Mitgliedstaat die Feststellung ermöglichen, ob der Zusammenschluss unter die anzuwendenden nationalen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zur Fusionskontrolle fällt und nach ihnen zu prüfen ist.
- ob zusätzliche Angaben hinsichtlich der räumlichen oder sachlichen Marktabgrenzung erforderlich sind oder als ratsam erscheinen,
- in welcher Sprache der Antrag auf Verweisung zu formulieren ist.

Die Parteien sind aufgerufen, sich bezüglich jeder anderen relevanten Frage, die sie vor Einreichen des Formblattes RS bei der Kommission zu erörtern wünschen, an die nationalen Wettbewerbsbehörden zu wenden.

Da es für die nationalen Wettbewerbsbehörden sinnvoll sein kann, sich vor der Verweisung informell über gemeinsame Fragen auszutauschen, wären Angaben darüber hilfreich, welche anderen nationalen Wettbewerbsbehörden vermutlich prüfungsberechtigt sind. Die Parteien sollten auch angeben, ob der geplante Zusammenschluss öffentlich bekannt gemacht wurde oder werden soll oder ob er vertraulich bleibt.

11. Sofern die Parteien von Beratungen zwischen den prüfungsberechtigten nationalen Wettbewerbsbehörden vor der Verweisung zu profitieren wünschen, sollten sie bereit sein, den Behörden Erklärungen zum Verzicht auf Wahrung der Vertraulichkeit („confidentiality waiver“) zukommen zu lassen.

### ***Der Verweisungsantrag („reasoned submission“) und seine inhaltlichen Anforderungen***

12. Das Formblatt RS legt generell fest, welche Angaben die Parteien zu machen haben, wenn sie eine Verweisung von den Mitgliedstaaten an die Kommission vor Anmeldung wünschen<sup>11</sup>. Nach Erhalt des Formblattes prüfen die nationalen Wettbewerbsbehörden zunächst, ob der geplante Zusammenschluss die gesetzlich festgelegten Merkmale erfüllt, insbesondere ob er nach ihren nationalen wettbewerblichen Bestimmungen zur Fusionskontrolle geprüft werden könnte. Sie berücksichtigen außerdem weitere materielle Kriterien wie in der Kommissionsmitteilung und in den oben stehenden Abschnitten 8 und 9 dargelegt und entscheiden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach eigenem Ermessen über den Antrag.
13. Im Allgemeinen beurteilen die nationalen Wettbewerbsbehörden den Antrag auf Verweisung anhand der im Formblatt RS gemachten Angaben ohne selbst

---

<sup>11</sup> Das Formblatt RS ist Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen; siehe Fußnote 6.



weitere Ermittlungen durchzuführen. Es liegt im eigenen Interesse der Parteien sicherzustellen, dass der Antrag korrekt und vollständig ausgefüllt ist, da jeder Zweifel diesbezüglich zu einer Antragsablehnung seitens eines Mitgliedstaates führen kann<sup>12</sup>.

14. Beim Ausfüllen des Formblattes RS sollten die Parteien die folgenden Gesichtspunkte besonders berücksichtigen, da sie von besonderer Bedeutung für die Entscheidung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verweisungszustimmung sind:

- Art und Umfang der Angaben, auf die sie die reasoned submission stützen wollen<sup>13</sup>;
- für die Feststellung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Zusammenschlusses zuständig ist, müssen alle relevanten Angaben von allen nationalen Wettbewerbsbehörden überprüft werden. Reasoned submissions sind daher in einer allen nationalen Wettbewerbsbehörden verständlichen Sprache zu stellen;
- zusätzlich werden Parteien, die weitere Dokumente einreichen wollen, angehalten, sich an die prüfungsberechtigten nationalen Wettbewerbsbehörden zu wenden, um abzuklären, ob eine Übersetzung der Schriftstücke oder Auszüge davon angezeigt ist oder ob eine Kurzfassung ausreicht. Sofern eine nationale Wettbewerbsbehörde um eine Kurzfassung bittet, sollte die Partei, die diese vorlegt, ihre Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen.

---

<sup>12</sup> Hinzu kommt, dass die Angabe falscher oder irreführender Informationen in der reasoned submission zu einem Widerruf der Entscheidung seitens der Kommission gemäß Artikel 6 oder 8 FKVO und/ oder zu einer Bebußung führen kann. Die Angabe falscher oder irreführender Informationen kann des weiteren zu einer Verweisung nach Anmeldung von der Kommission an einen Mitgliedstaat führen, um eine vor Anmeldung vorgenommene Verweisung zu berichtigen.

<sup>13</sup> Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Kommission auf normalerweise im Formblatt RS geforderte Informationen verzichtet hat.

## ***Kontakte zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden***

16. Bei Fragen von gegenseitigem Interesse im Hinblick auf die in der reasoned submission gemachten Angaben können sich die nationalen Wettbewerbsbehörden über den entsprechenden Sachverhalt austauschen. Neben den informellen Diskussionen zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden zu allgemeinen Themen wie der Marktabgrenzung oder vergleichbaren Präzedenzfällen, kann ein informeller Austausch mit der Kommission auch zur Klärung von Fragen beitragen.

Wird eine nationale Wettbewerbsbehörde der Verweisung voraussichtlich nicht zustimmen, bemüht sie sich, die anderen Wettbewerbsbehörden und die Kommission so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die Verständigung zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden und zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden untereinander über Fälle, die unter Artikel 4 Absatz 5 FKVO fallen, ist vertraulich. Der schriftliche Austausch von Informationen erfolgt unter Sicherheitsvorkehrungen, z.B. über die von der Kommission unterhaltene Mailbox für Verweisungen von Zusammenschlüssen. Die nationalen Wettbewerbsbehörden tauschen keine vertraulichen Informationen aus, es sei denn, sie sind nach nationalem Recht dazu berechtigt oder es liegt ihnen eine Verzichtserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit seitens der Parteien vor. Entsprechend behandeln sie jede von anderen nationalen Wettbewerbsbehörden erhaltene Information zu Entscheidungen anderer Wettbewerbsbehörden nach Artikel 4 Absatz 5 FKVO vertraulich, es sei denn, die andere nationale Wettbewerbsbehörde hat die Entscheidung selbst veröffentlicht.

## **Zusammenarbeit bei Verweisungen durch Mitgliedstaaten an die Kommission nach Anmeldung gemäß Artikel 22 FKVO**

### **i) Rechtliche Bestimmungen und materielle Kriterien**

17. Die folgenden Grundsätze beziehen sich auf *gemeinsame* Verweisungen von mehreren Mitgliedstaaten an die Kommission. Allerdings können die nationalen Wettbewerbsbehörden die unten beschriebenen Kriterien auch dann vollständig oder teilweise anwenden, wenn ein Zusammenschluss von lediglich einem Mitgliedstaat an die Kommission verwiesen wird.

18. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 FKVO kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten einen Zusammenschluss prüfen, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 FKVO hat, aber den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des beziehungsweise der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht.

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 FKVO kann sich jeder andere Mitgliedstaat dem ersten Antrag innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem er von der Kommission über diesen informiert wurde, anschließen.

Anders als Artikel 4 Absatz 5 erlaubt Artikel 22 FKVO eine Verweisung durch einen oder mehrere den Zusammenschluss prüfende Mitgliedstaaten (Teilverweisung). Bei einer Teilverweisung arbeiten die mit der Prüfung des Zusammenschlusses befassten nationalen Wettbewerbsbehörden, soweit zeitlich möglich, untereinander und mit der Kommission zusammen, um widersprüchliche Ergebnisse weitestgehend auszuschließen.

19. Zusätzlich zu den in Artikel 22 Absatz 1 FKVO beschriebenen Kriterien stellen die nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Feststellung, ob ein

Zusammenschluss für eine gemeinsame Verweisung in Frage kommt, auf folgende Faktoren ab:

- Geht/ gehen der von dem Zusammenschluss betroffene räumliche Markt, bzw. die betroffenen räumlichen Märkte, über den nationalen Markt hinaus und wirkt sich der Zusammenschluss hauptsächlich auf eben diesen Markt/ diese Märkte aus?
- Erwarten die nationalen Wettbewerbsbehörden Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen, da die Beteiligten oder Dritte, von denen Informationen hauptsächlich zu erwarten sind, nicht in dem jeweiligen Mitgliedstaat ansässig sind, oder
- Bestehen potentiell wesentliche wettbewerbliche Bedenken für eine Reihe von nationalen oder sub-nationalen Märkten im EWR, und rechnen die nationalen Wettbewerbsbehörden mit Schwierigkeiten bei der Ermittlung und/oder Durchsetzung von geeigneten und verhältnismäßigen Auflagen oder Bedingungen („suitable remedies“), falls diese notwendig sein sollten, insbesondere in Fällen, in denen solche nicht ausreichend von den nationalen Wettbewerbsbehörden nach nationalem Recht oder durch Zusammenarbeit mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden durchgesetzt werden könnten?

## ii) Verfahren

### ***Unterrichtung der nationalen Wettbewerbsbehörden über in die Zuständigkeit mehrerer Rechtsordnungen fallende Zusammenschlüsse***

20. Sobald eine nationale Wettbewerbsbehörde eine Anmeldung eines Zusammenschlusses, der für eine Verweisung an die Kommission in Frage käme, erhält oder von einem solchen Zusammenschluss erfährt, erkundigt sie sich bei den Parteien:

- ob der Zusammenschluss auch von einer anderen nationalen Wettbewerbsbehörde der ECA geprüft werden könnte und
- bei welcher nationalen Wettbewerbsbehörde eine Anmeldung eingereicht wurde oder wird.

Teilen die an einem Zusammenschluss beteiligten Parteien einer nationalen Wettbewerbsbehörde mit, dass der Zusammenschluss unter die Prüfungsbefugnis einer weiteren nationalen Wettbewerbsbehörde der ECA fällt, wird das im ECA Verfahrensleitfaden beschriebene Informationsverfahren in Gang gesetzt. Insbesondere sind alle nationalen Wettbewerbsbehörden der ECA über den Zusammenschluss zu unterrichten, sowie darüber, welchen nationalen Wettbewerbsbehörden die Prüfungsbefugnis nach Ansicht der Parteien zufällt. Insofern hängt der Entscheidungsprozess, ob ein Zusammenschluss für eine gemeinsame Verweisung in Frage kommt, nicht davon ab, dass der Zusammenschluss bei allen nationalen Wettbewerbsbehörden, die nach ihren einschlägigen nationalen Vorschriften zur Fusionskontrolle prüfungsbefugt sind, angemeldet worden ist.

### ***Die Beurteilung des Zusammenschlusses***

21. Die mit der Prüfung der Eignung eines Zusammenschlusses für eine gemeinsame Verweisung an die Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 FKVO befassten nationalen Wettbewerbsbehörden sollten um eine schnellstmögliche Einschätzung bemüht sein, ob der Zusammenschluss die oben genannten rechtlichen und materiellen Kriterien voraussichtlich erfüllt. Dies kann nur auf *prima facie* Basis erfolgen.

### ***Die Einleitung der Verweisung***

22. Ist eine an der Prüfung des Zusammenschlusses beteiligte nationale Wettbewerbsbehörde der Ansicht, dass der Zusammenschluss für eine Verweisung in Frage käme, teilt sie dies allen anderen nationalen Wettbewerbsbehörden mit.

Alternativ kann die Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 5 FKVO einem oder mehreren Mitgliedstaaten mitteilen, dass ein Zusammenschluss nach ihrem Dafürhalten für eine Verweisung in Frage kommt, und sie kann diesen Mitgliedstaat beziehungsweise diese Mitgliedstaaten auffordern, einen Antrag nach Artikel 22 Absatz 1 FKVO zu stellen. Erhält eine nationale

Wettbewerbsbehörde eine solche Aufforderung, teilt sie dies allen anderen Wettbewerbsbehörden mit.

Die anmeldenden Parteien können informell auch einer oder mehreren nationalen Wettbewerbsbehörden zu verstehen geben, dass sie eine Verweisung des Zusammenschlusses befürworten.

### ***Der Konsultationsprozess***

#### ***Kontakte zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden***

23. Nachdem die erste nationale Wettbewerbsbehörde den anderen mitgeteilt hat, dass ein Zusammenschluss ihrer Ansicht nach für eine gemeinsame Verweisung in Frage käme, erfolgen aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben unverzüglich Konsultationen, um baldmöglichst festzustellen, ob eine gemeinsame Verweisung Unterstützung findet.

Da gemäß Artikel 22 Absatz 2 FKVO alle den Zusammenschluss betreffenden einzelstaatlichen Fristen gehemmt werden, sobald ein Verweisungsantrag von einer nationalen Wettbewerbsbehörde gestellt wird, sollte jede einen Verweisungsantrag ernsthaft in Betracht ziehende nationale Behörde die anderen Behörden unverzüglich von ihrer Absicht in Kenntnis setzen.

24. Sobald ein Antrag auf Verweisung an die Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 FKVO von einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingereicht wurde, leitet die Kommission den Antrag an alle nationalen Wettbewerbsbehörden weiter, und die für den Zusammenschluss einschlägigen nationalen Fristen werden gehemmt. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 FKVO kann sich jede andere nationale Wettbewerbsbehörde dem Antrag innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem sie von der Kommission über diesen informiert wurde, anschließen.

Die nationalen Wettbewerbsbehörden informieren die anderen Behörden und die Kommission baldmöglichst darüber, ob sie sich dem Antrag anschließen oder nicht.

Sobald eine nationale Wettbewerbsbehörde der Kommission mitteilt, dass sie sich dem Antrag *nicht* anschließt, sondern den Zusammenschluss selbst prüft,

endet die Hemmung der nationalen Fristen dieser Behörde. Die Behörde sollte auch die übrigen nationalen Wettbewerbsbehörden davon in Kenntnis setzen und während der parallel durchgeführten Prüfung weiterhin mit den anderen Behörden und der Kommission zusammenarbeiten. Des Weiteren sollte sie die übrigen Behörden und die Kommission über die Ergebnisse ihrer Untersuchung informieren.

Obwohl die nationalen Wettbewerbsbehörden so weit wie möglich versuchen werden, widerstreitende Entscheidungen über eine gemeinsame Verweisung eines Falles an die Kommission zu vermeiden, können nationale Wettbewerbsbedingungen eine Behörde zu dem Schluss führen, dass ihre Teilnahme an einem gemeinsamen Antrag nicht angebracht ist. Eine Wettbewerbsbehörde ist nicht an die Entscheidung einer anderen gebunden.

### ***Kontakte zu den Parteien***

25. Die nationalen Wettbewerbsbehörden sollten die Parteien so früh wie möglich darüber informieren, dass eine gemeinsame Verweisung des Zusammenschlusses in Betracht gezogen wird.

Erfährt eine nationale Wettbewerbsbehörde von einem Zusammenschluss, der nicht bei ihr angemeldet wurde, den aber andere Wettbewerbsbehörden für eine gemeinsame Verweisung in Betracht ziehen, kann die Behörde die Parteien kontaktieren, um Einzelheiten über den Zusammenschluss im Hinblick auf die Einleitung eines nationalen Fusionskontrollverfahrens in Erfahrung zu bringen.

### ***Konsultation mit der Kommission***

26. Die nationalen Wettbewerbsbehörden sollten die Kommission so bald wie möglich kontaktieren, um deren Haltung zu einer möglichen (gemeinsamen) Verweisung in Erfahrung zu bringen. Es sollte die informelle Zustimmung der Kommission zur Verweisung eingeholt werden; die übrigen nationalen Wettbewerbsbehörden sollten entsprechend laufend unterrichtet werden.

### ***Der Verfahrenskoordinator***

27. Die an der gemeinsamen Verweisung beteiligten nationalen Wettbewerbsbehörden bemühen sich, aus ihrer Mitte einen informellen Koordinator zu bestimmen, der als informelle Verbindungsstelle zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden, der Kommission und den Parteien fungiert.

Der Koordinator hat die Funktion einer zentralen Kontaktstelle für Informationen. Er/sie hält Kontakt zu den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission, informiert sie über die Sachlage und ermittelt ihre Standpunkte bezüglich der Verweisungsinitiative.

28. Der Koordinator sollte die nationalen Wettbewerbsbehörden um Stellungnahme ersuchen, um ihre Position bezüglich der Einleitung eines Verweisungsverfahrens oder einer späteren Beteiligung an einem solchen Verfahren zu ermitteln. Des Weiteren sollte er/sie sicherstellen, dass mit einer



gemeinsamen Verweisung zusammenhängende verfahrensrechtliche und materielle Fragen koordiniert werden, soweit dies mit den nationalen Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit vereinbar ist. Sowohl die Absicht, einen ersten Antrag auf Verweisung zu stellen, als auch die erfolgte Antragsstellung sollte allen nationalen Wettbewerbsbehörden unverzüglich mitgeteilt werden, da dies Auswirkungen auf alle anderen nationalen Verfahren hat. Der Koordinator sollte die nationalen Wettbewerbsbehörden fortlaufend darüber informieren, welche Mitgliedstaaten sich dem ersten Antrag auf Verweisung angeschlossen haben.

29. Die Funktion des Koordinators besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden zu erleichtern. Die nationalen Wettbewerbsbehörden werden dadurch nicht daran gehindert, selbst Beratungen mit der Kommission und/oder den Parteien zu führen. Ebenso wenig werden die unabhängigen Einschätzungen der nationalen Wettbewerbsbehörden, ob sie einen Fall als für eine Verweisung nach Artikel 22 Absatz 1 FKVO geeignet erachten oder sich einem ersten Antrag auf Verweisung gemäß Artikel 22 Absatz 2 FKVO anschließen, beeinflusst.

### ***Zeitplan***

30. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 FKVO muss ein Antrag auf Verweisung innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem der Zusammenschluss bei dem betreffenden Mitgliedstaat angemeldet oder, falls eine Anmeldung nicht erforderlich ist, ihm anderweitig zur Kenntnis gebracht worden ist, gestellt werden. Die nationalen Wettbewerbsbehörden bemühen sich soweit wie möglich vor Ablauf dieser Frist um einen informellen Konsens untereinander bezüglich der gemeinsamen Verweisung.
31. Bei Mitgliedstaaten ohne obligatorisches Notifizierungssystem ist die Formulierung „zur Kenntnis gebracht worden“, welche die Frist von 15 Arbeitstagen gemäß Artikel 22 Absatz 1 FKVO auslöst, dahingehend zu

verstehen, dass ausreichende Informationen vorliegen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verweisungsantrag nach Artikel 22 erfüllt sind<sup>14</sup>.

### ***Der Antrag auf Verweisung***

32. Bei Antragstellung gemäß Artikel 22 Absatz 1 FKVO oder bei Beteiligung an einem Antrag gemäß Artikel 22 Absatz 2 FKVO verständigen sich die nationalen Wettbewerbsbehörden generell darauf, auf die folgenden Punkte, sofern angemessen, einzugehen:
- i) es handelt sich um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 FKVO;
  - ii) der Zusammenschluss hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 FKVO;
  - iii) die Frage, ob ein relevanter räumlicher Markt über den nationalen Markt hinausgeht;
  - iv) die Rechtsordnungen, in deren Zuständigkeit der Zusammenschluss fällt;
  - v) das Potenzial des Zusammenschlusses, nach einer *prima facie* Einschätzung, den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des den Antrag stellenden Mitgliedstaates erheblich zu beeinträchtigen;
  - vi) mögliche Probleme bei der Ermittlung und/oder Durchsetzung von geeigneten Auflagen oder Bedingungen, sofern sich diese als erforderlich erweisen;
  - vii) die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten;
  - viii) die Einhaltung der in Artikel 22 Absatz 1 oder Absatz 2 FKVO gesetzten Fristen;
  - ix) ob mehrere nationale Wettbewerbsbehörden übereinstimmend beschlossen haben, den Zusammenschluss gemeinsam an die Kommission zu verweisen; und
  - x) ob, sofern bekannt, die Parteien eine Verweisung befürworten (oder nicht).
- Es steht den nationalen Wettbewerbsbehörden frei, weitere Punkte, die sie als bedeutend ansehen, anzusprechen.

---

<sup>14</sup> Siehe Fußnote 43 der Kommissionsmitteilung.

### ***Die Übermittlung des Antrags an die Kommission***

33. Jede nationale Wettbewerbsbehörde ist für die Übermittlung ihres Antrages auf Verweisung an die Kommission selbst zuständig.

### ***Der Abschluss des Verfahrens***

34. Gemäß Artikel 22 Absatz 3 FKVO liegt es im Ermessen der Kommission, ob sie der Verweisung zustimmt. Teilt die Kommission den nationalen Wettbewerbsbehörden mit, dass sie den Zusammenschluss untersuchen wird, übermitteln ihr die verweisenden nationalen Wettbewerbsbehörden so schnell wie möglich die im Rahmen der nationalen Verfahren erhaltenen Unterlagen, soweit dies nach den nationalen Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist. Verbieten die nationalen Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit eine Übermittlung, ist eine Erklärung zum Verzicht auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Zusammenschlussbeteiligten erforderlich, bevor die Unterlagen an die Kommission weitergeleitet werden können. Wo derartige nationale Bestimmungen bestehen, bitten die nationalen Wettbewerbsbehörden die Beteiligten und gegebenenfalls Dritte im Hinblick auf eine mögliche Verweisung um eine solche Verzichtserklärung hinsichtlich der Unterlagen, die diese den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen der nationalen Untersuchung zur Verfügung gestellt haben.